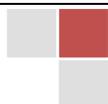


Handreichung zur Beurteilung der Unterrichtspraxis

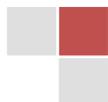
Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus der SPO II, § 21 Beurteilung der Unterrichtspraxis</p> <p>(1) In der ersten und in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung werden die unterrichtspraktischen Fähigkeiten beurteilt. Hierzu werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an zwei verschiedenen Tagen in ihrem Unterricht besucht. Der jeweilige Unterricht dauert etwa 60 bis 90 Minuten und ist Teil eines selbstständig geplanten, in der Regel etwa vierbis sechswöchigen Unterrichtsvorbereitens. Im Anschluss an den Unterricht können die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Unmittelbar anschließend wird nach § 23 beurteilt. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter entscheiden sich spätestens zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin, in welcher sonderpädagogischen Fachrichtung sie den ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwurf vorsehen und in welchem sie den mündlichen</p>	<p>Unterrichtspraktische Fähigkeiten sind definiert durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Kompetenzkompendium der Seminare, Abteilungen Sonderpädagogik <p>Diese zeigen sich im kompetenzorientierten und zielgerichteten Planen, Organisieren, Realisieren/Gestalten und Reflektieren von Lehr- und Lernprozessen. Unterschiedliche Lernsettings/Verschiedene Unterrichtskonzeptionen bedingen unterschiedliche unterrichtspraktische Fähigkeiten.</p>	<p>Mit der unterrichtspraktischen Prüfung wird also die Leistung beurteilt, die in der Unterrichtsstunde erbracht wurde. Die Unterrichtsvorbereitung (UVB) wird berücksichtigt und hat nur mittelbaren Einfluss auf die Note. Wichtige Punkte sind hierbei: Stellt die UVB eine Grundlage für gelingenden Unterricht dar? Enthält die UVB unzureichende oder problematische Aussagen, die dazu geführt haben, dass Schwierigkeiten in der Unterrichtsdurchführung auftraten? Die Befassung mit der UVB in den tragenden Gründen sollte, wenn überhaupt, kurz und prägnant sein.</p> <p>Die Dauer des Unterrichts hängt ab von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulischen Rahmenbedingungen • Fachspezifischen Besonderheiten <p>Zeitplanung und Dauer der Unterrichtssequenz werden in der Unterrichtsplanung ausgewiesen.</p>

¹ Unter Hinweise/Erläuterungen sind ggf. zu berücksichtigen: Formalia, Zuständigkeiten, Ziele, Strukturen

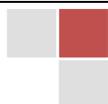
Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Vortrag der Überlegungen zur Unterrichtsplanung mit einer Planungsskizze, jeweils einschließlich der Planungsunterlagen für einzelne Schülerinnen und Schüler und für das gesamte Unterrichtsvorhaben, wählen. Die Unterrichtsplanung, mündlich wie schriftlich, und gegebenenfalls die jeweilige Stellungnahme werden in der Beurteilung berücksichtigt. Das Thema des mittelfristigen Unterrichtsvorhabens wird von der Ausbildungslehrkraft im Einvernehmen mit der Mentorin oder dem Mentor und im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin und dem Lehramtsanwärter etwa vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum festgelegt.</p>	<p>Stellungnahme im Anschluss an den Unterricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stellungnahme ist optional • an ausgewählten Beispielen Rückschau auf Planung und Durchführung • Vortrag der Lehramtsanwärterin / des Lehramtsanwärters • Verständnisfragen der Kommission sind zulässig • Dauer ca. 5 bis 10 Minuten <p>Querverweis zu § 23 Unmittelbar nach der Unterrichtsstunde und ggf. Stellungnahme ist die Bewertung der Prüfungsleistung vorzunehmen.</p>	<p>Stellungnahme - Erwartungshorizont:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kriteriengestützte Reflexion, Orientierung z. B. an Kompetenzen und Zielen, Unterrichtsprinzipien, Phasen des Unterrichts etc. <p>Die (fakultative) Stellungnahme ist eine Rückschau auf die Planung und Durchführung. Diese kann in der Weise berücksichtigt werden, dass – wenn die Kommission zwischen zwei Noten schwankt – eine gelungene Stellungnahme zur Vergabe der besseren Note führt.</p> <p>Das mittelfristige Unterrichtsvorhaben kann innerhalb eines Faches/Bildungsbereiches oder übergreifend angelegt sein. Die Einbindung der Unterrichtssequenz in das mittelfristige Unterrichtsvorhaben muss in den schriftlichen Planungsunterlagen dargestellt werden. Die Festlegung hinsichtlich Klasse/Lerngruppe ist Teil der Angaben des Ansetzungsblattes.</p>



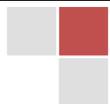
Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>Mittelfristiges Unterrichtsvorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem mittelfristigen Unterrichtsvorhaben zeigen die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter ihre Planungskompetenz über einen längeren Zeitraum zu einem festgelegten Thema. <p>Das Unterrichtsvorhaben muss mindestens den Prüfungszeitraum umfassen und findet in einer Klasse oder Lerngruppe statt.</p> <p>Entscheidung Unterrichtsentwurf bzw. mündlicher Vortrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beide Verfahren werden während der Ausbildung angewandt und geübt. (§12 (2)) <p>Schriftlicher Unterrichtsentwurf Die der Stunde zugrundeliegenden Planungsaspekte werden ausführlich schriftlich dargestellt.</p> <p>Mündlicher Vortrag</p>	<p>Beim ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwurf ist dieser Teil der Planung in der Beurteilung zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für den mündlichen Vortrag der Überlegungen zur Unterrichtsplanung. Die Planungsskizze soll die Grundlage für den vorgesehenen Verlauf des Unterrichts bilden.</p> <p>Mündlicher Vortrag Beim mündlichen Vortrag der LA verhält sich die Prüfungskommission zurückhaltend und neutral (verbal und non-verbal). Medien oder Schülerarbeiten, die in der Stunde eine tragende Rolle spielen, können genutzt werden. Ebenso Diagnosebögen, Entwicklungsdokumentationen, Lernpläne, etc.. Ein Leitmedium zur Unterstützung des Vortrags (PPT-Präsentation, Moderationswand, ...) soll nicht verwendet werden. Denkbar sind insbesondere ein mündlicher Vortrag entlang der Planungsskizze oder</p>



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>Die der Stunde zugrundeliegenden Planungsaspekte werden mündlich dargestellt. Eine Einsichtnahme der Prüfungskommission in die Planungsskizze des Unterrichts ist in jedem Fall zu gewährleisten. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter übergeben diese Planungsskizze der Prüfungskommission spätestens vor Beginn des Unterrichts.</p> <p>Unterrichtsentwurf/Planungsskizze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsentwurf und Planungsskizze müssen mit einer Eigenständigkeitserklärung (siehe LLPA-Deckblatt Unterrichtsplanung) versehen und unterschrieben sein. • Im schriftlichen Unterrichtsentwurf muss der Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht dargelegt werden, siehe § 21 Absatz 4. • Entwurf, Skizze und Stoff- oder Wochenplan werden von der Prüfungskommission als gelesen gekennzeichnet und zu den Prüfungsunterlagen genommen. • formale Vorgaben für die Gestaltung des mündlichen Vortrags und der Planungsskizze sind nicht vorgesehen - Überlegungen zur Unterrichtsplanung sollen in freier Rede dargestellt werden. 	<p>das Aufgreifen für die Klasse besonders bedeutsamer Aspekte; in diesem Fall wird die Planungsskizze nach Ende des Vortrags ausgehändigt.</p> <p>Die Planungsskizze</p> <ul style="list-style-type: none"> • nennt Kompetenzbezüge und Stundenziele, • beschreibt den geplanten Unterrichtsverlauf mit didaktisch-methodischen Überlegungen • beinhaltet im Anhang ggf. Quellenangaben, Texte, Aufgabenblätter etc. <p>Im Anhang der Planungsskizze sind die Entwicklungsdokumentationen (Planungsunterlagen) der einzelnen Schülerinnen und Schüler beizufügen, Diese sollten außer den kurzfristigen Unterrichtszielen Bezüge zur längerfristigen Lern- und Entwicklungsbegleitung aufweisen.</p> <p>Niederschrift</p> <p>In der Niederschrift (die den Stellenwert einer öffentlichen Urkunde hat) ist der konkrete Unterrichtsverlauf leserlich festzuhalten. Besondere Vorkommnisse sind stets zu dokumentieren. Wegen der tragenden Gründe wird auf das beiliegende Papier verwiesen. Die Note soll die Notendefinitiv-</p>



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>Die Beurteilung der Unterrichtspraxis ist mit 5/28 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p>	<p>on widerspiegeln. Ein Eingreifen der Prüferinnen und Prüfer ins Unterrichtsgeschehen darf nur bei konkreter Gefährdung erfolgen.</p> <p>Die Grundlage der Beurteilung stellt das Kompendium „Leitgedanken - Kompetenzbereiche - Kompetenzen“ des Vorbereitungsdienstes Sonderpädagogik dar. Schwerpunkte liegen hierbei auf dem Kompetenzbereichen „Unterrichten“ sowie „Erziehen und Beziehungen gestalten“.</p> <p>Bewertung Die Bewertung des gesehenen Unterrichts ist vor dem fachdidaktischen Kolloquium schriftlich festzuhalten.</p>
<p>(2) Die Mentorinnen und Mentoren und die Schulleiterin oder der Schulleiter dürfen, wenn sie den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter besucht und beraten haben, nicht zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 15 bestellt werden.</p>		



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>(3) Das Prüfungsamt bestimmt einen Zeitraum, in dem die Prüfungen nach Absatz 1 stattfinden. Das Seminar entwirft für den Prüfungszeitraum einen Rohplan für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter; es berücksichtigt soweit möglich deren aktuellen Stundenplan, den jeweiligen Lehrauftrag sowie die Sperrtermine und stimmt sich mit dem Prüfungsamt ab. Es schlägt diesem Prüfungstage, Prüferinnen und Prüfer vor und nennt, auf Vorschlag der zuständigen Kirchenbehörde, gegebenenfalls auch die Kirchenvertreterin oder den Kirchenvertreter. Das Prüfungsamt bestellt die Prüfungsausschüsse einschließlich der Vorsitzenden und übermittelt die Prüfungsdaten (Ansetzungsblatt) an die Prüferinnen und Prüfer sowie die Schulleitung. Diese eröffnet den Termin den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern jeweils am sechsten Werktag vor dem Prüfungstag. Die Prüfungsausschüsse und die Schulleitung bewahren über ihn zuvor striktes Stillschweigen.</p>		
<p>(4) Bei Entscheidung für die unterrichtspraktische Prüfung auf der Grundlage eines ausführlichen schriftlichen Unterrichtsentwurfs ist ein Exemplar pro Ausschussmitglied und eines für die Akten von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse etwa 30 Minuten vor Beginn der Unter-</p>	<p>Unterrichtsentwurf/Planungsskizze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Prüfungskommission wird der Unterrichtsentwurf 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde ausgehändigt. • Bei Wahl des mündlichen Vortrags beginnt dieser ebenso 30 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde. 	<p>Mündlicher Vortrag: Siehe oben</p> <p>Einsichtnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einblick in aktuelle Wochen- oder Stoffpläne und in die jeweiligen Klassentagebücher – die Prüfungs-

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>richtsstunde, einschließlich der Planungsunterlagen für einzelne Schülerinnen und Schüler und für das gesamte Unterrichtsvorhaben, zu übergeben. Der Entwurf muss auch den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Bei Entscheidung für den mündlichen Vortrag der Überlegungen zur Unterrichtsplanung mit einer Planungsskizze sind diese dem Prüfungsausschuss etwa 30 Minuten vor der Unterrichtsstunde darzustellen. Die mündliche Darstellung soll 15 Minuten nicht überschreiten. In jedem Fall ist eine Einsichtnahme des Prüfungsausschusses in die aktuellen Wochen- oder Stoffpläne sowie die jeweiligen Klassentagebücher zu gewährleisten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beim mündlichen Vortrag stellt die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Überlegungen zur Unterrichtsplanung dar, Verständnisfragen sind zulässig, ein Gespräch über den geplanten Unterricht findet nicht statt. • Zum Protokoll werden das Deckblatt und die Planungsskizze genommen. 	<p>kommission überzeugt sich durch die Einsicht in diese Unterlagen von der Einbettung der Stunde in einen größeren Zusammenhang.</p>
<p>(5) § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Unzulässig sind insbesondere Hilfen Dritter.</p>		

